

**I. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fuhlenhagen
über die Erhebung von Hundesteuer vom 29.03.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2001 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fuhlenhagen über die Erhebung von Hundesteuer vom 2.12.1996 erlassen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

**"§ 4
Steuersatz**

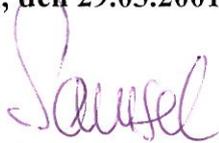
1. Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den 1. Hund 10,00 Euro
 - b) für den 2. Hund 20,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 40,00 Euro.

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde."

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Fuhlenhagen, den 29.03.2001



Der Bürgermeister



Ausgehängt am:

4.4.01.



Der Bürgermeister

Abzunehmen am:

18.4.01.



Abgenommen am:

18.4.01

Der Bürgermeister